

Beschlußempfehlung und Bericht des Ausschusses für Gesundheit (15. Ausschuß)

zu der Unterrichtung durch die Bundesregierung
— Drucksache 11/7574 —

Bericht der Bundesregierung über die Behandlung von Lebensmitteln mit ionisierenden Strahlen

A. Problem

Die Strahlenbehandlung ist ein physikalisches Verfahren, bei dem auf das Lebensmittel energiereiche, ionisierende Strahlen einwirken. In etwa 40 Staaten ist durch Rechtsvorschriften die Bestrahlung von Lebensmitteln geregelt. Die Regelungen reichen von einem Verbot wie in der Bundesrepublik Deutschland und Österreich über auf einige wenige Lebensmittel bzw. Lebensmittelgruppen beschränkte Zulassungen bis zu einer umfangreichen Zulassung der Bestrahlung. Die Anzahl der Staaten, in denen die Bestrahlung von Lebensmitteln zugelassen wurde, hat sich in den letzten Jahren stetig erhöht. Bis zum Jahre 1990 haben etwa 35 Staaten die Strahlenbehandlung jeweils für bestimmte Lebensmittel zugelassen.

B. Lösung

Zustimmung zu dem Entschließungsantrag

Einstimmigkeit im Ausschuß

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

wurden nicht erörtert.

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen:

Nach zustimmender Kenntnisnahme des Berichts — Drucksache 11/7574 — wird die Bundesregierung aufgefordert,

1. bei den Verhandlungen in Brüssel über die Vorschläge der EG-Kommission zur Harmonisierung der Lebensmittelbestrahlung (Drucksachen 11/4186 und 11/6423 Nr. 2.12) sich mit Nachdruck für ein möglichst weitreichendes Bestrahlungsverbot in der EG einzusetzen. Einer Gemeinschaftsregelung ist nur zuzustimmen, wenn
 - die in Mitgliedstaaten bestehenden nationalen Bestrahlungs-Genehmigungen durch eine restriktive Gemeinschaftsliste mit einer möglichst geringen Zahl von Lebensmitteln, bei denen die Bestrahlung zugelassen werden soll, abgelöst werden; keinesfalls dürfen Grundnahrungsmittel wie insbesondere Fleisch, Fisch, Ei, Milch, Getreide, frisches Obst und Gemüse sowie Erzeugnisse daraus für eine Strahlenbehandlung zugelassen werden,
 - in der Gemeinschaftsregelung die Bestrahlungsbedingungen einschließlich eines effektiven Kontrollsystems festgelegt sind,
 - eine umfassende und deutliche Kennzeichnung sowohl von bestrahlten Lebensmitteln als auch von Lebensmitteln, die irgendwelche bestrahlte Bestandteile enthalten, sichergestellt ist;
2. bei der EG-Kommission darauf hinzuwirken, sich mit Nachdruck für eine Fortsetzung der Forschung für alternative Verfahren in der Lebensmittel-Behandlung einzusetzen;
3. dem Deutschen Bundestag über das Ergebnis der Verhandlungen vor einer endgültigen Zustimmung zu berichten.

Bonn, den 16. Mai 1994

Der Ausschuß für Gesundheit

Dr. Dieter Thomae

Vorsitzender

Antje-Marie Steen

Berichterstatterin

Bericht der Abgeordneten Antje-Marie Steen

1. Zum Beratungsverfahren

Der Deutsche Bundestag hat den Bericht in seiner 13. Sitzung am 12. März 1991 an den Ausschuß für Gesundheit zur federführenden Beratung und an den Ausschuß für Wirtschaft, den Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, den Ausschuß für Forschung, Technologie und Technikfolgenabschätzung sowie den Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit zur Mitberatung überwiesen.

Der Ausschuß für Wirtschaft hat den Bericht am 12. Juni 1991 zur Kenntnis genommen. Der Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten nahm den Bericht am 12. September 1990 zur Kenntnis. Der Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit hat den Bericht am 17. April 1991 einstimmig zustimmend zur Kenntnis genommen. Der Ausschuß für Forschung, Technologie und Technikfolgenabschätzung nahm den Bericht am 24. Oktober 1990 zur Kenntnis.

Der Ausschuß für Gesundheit hat die Beratung des Berichts in seiner 10. Sitzung am 18. September 1991 aufgenommen, in der 27. Sitzung am 11. März 1992 fortgesetzt und in der 28. Sitzung am 28. März 1992 abgeschlossen. Dabei hat er dem Entschließungsantrag einstimmig bei Abwesenheit des Mitglieds der Gruppe der PDS/Linke Liste zugestimmt.

2. Zum Inhalt des Berichts

In der Bundesrepublik Deutschland unterliegt das gewerbsmäßige Behandeln von Lebensmitteln mit ionisierenden Strahlen sowie das gewerbsmäßige Inverkehrbringen bestrahlter Lebensmittel einem gesetzlichen Verbot mit Erlaubnisvorbehalt (§ 13 Abs. 1 Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetz). Durch Rechtsverordnung, die der Zustimmung des Bundesrates bedarf, und soweit es mit dem Schutz des Verbrauchers vereinbar ist, kann eine Bestrahlung für Lebensmittel allgemein für bestimmte Lebensmittel oder bestimmte Verwendungszwecke zugelassen werden (§ 13 Abs. 2 Nr. 1 LMBG). Soweit es zum Schutze des Verbrauchers erforderlich ist, können dabei für zugelassene Bestrahlungen bestimmte technische Verfahren vorgeschrieben werden (§ 13 Abs. 2 Nr. 2 LMBG).

In den Mitgliedstaaten der Gemeinschaft ist die Behandlung von Lebensmitteln mit ionisierenden Strahlen unterschiedlich geregelt. In sieben Mitgliedstaaten (Belgien, Dänemark, Frankreich, Italien, Niederlande, Spanien und Vereinigtes Königreich) ist die Behandlung von jeweils bestimmten Lebensmitteln oder Lebensmittelgruppen in unterschiedlichem Um-

fang zugelassen. Drei Mitgliedstaaten (Griechenland, Irland, Portugal) haben keine speziellen gesetzlichen Regelungen zur Behandlung von Lebensmitteln mit ionisierenden Strahlen erlassen. In Luxemburg sind wie in der Bundesrepublik Deutschland keine Genehmigungen für die gewerbsmäßige Behandlung von Lebensmitteln mit ionisierenden Strahlen erteilt.

Über die tatsächliche Nutzung der erteilten Genehmigungen bzw. der Zulassungen in den einzelnen Mitgliedstaaten liegen nur Einzelinformationen vor. Nach Angaben der internationalen Atomenergieorganisation werden in Belgien, Frankreich und den Niederlanden Lebensmittel gewerbsmäßig mit ionisierenden Strahlen behandelt. In Belgien werden in der einzigen industriellen Anlage vor allem Gewürze, Trockengemüse und bestimmte gefrorene Produkte wie Garnelen bestrahlt. In den vier Bestrahlungsanlagen in Frankreich sind es vornehmlich Gewürze, Trockengemüse und Geflügelfleisch. In den Niederlanden werden die erteilten Genehmigungen vorwiegend zur Bestrahlung von Gewürzen, Trockengemüsen, bestimmten gefrorenen Produkten und Geflügelfleisch genutzt.

3. Zu den Beratungen im Ausschuß

Der Ausschuß unterstützte nachhaltig das Bestreben der Bundesregierung, sich in Brüssel dafür einzusetzen, daß die Behandlung mit ionisierenden Strahlen allenfalls mit Ausnahme von getrockneten Kräutern und Gewürzen EG-weit verboten werde. Anzustreben sei eine über die Kennzeichnungspflicht hinausgehende eindeutige Information des Verbrauchers über mögliche von bestrahlten Lebensmitteln ausgehende Gefahren. Dies könnte nicht als Handelshemmnis bezeichnet werden.

Die Mitglieder des Ausschusses machten sich die in der Bevölkerung weit verbreiteten Bedenken gegen bestrahlte Lebensmittel zu eigen. Die hygienischen Zustände in Europa machten eine Bestrahlung von Lebensmitteln entbehrlich. Die möglichen gesundheitlichen Schädigungen durch den langfristigen Genuß bestrahlter Lebensmittel wurden in der Wissenschaft unterschiedlich beurteilt und seien mit letzter Sicherheit nicht auszuschließen.

Durch die Bestrahlung könne der Verbraucher über den Frischezustand von Lebensmitteln getäuscht werden. Vor diesem Hintergrund, daß die Bestrahlung den Verbraucher keinen direkten zusätzlichen Nutzen bringe, sahen sie keine Notwendigkeit, die Bestrahlung zuzulassen.

Bonn, den 16. Mai 1994

Antje-Marie Steen
Berichterstatlerin